

AIU

(2)



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

Planungsbüro Wolff
Bonnaskenstr. 18/19

03044 Cottbus

EINGEGANGEN AM 06. MAI 2020

Unser Zeichen:
AG-215,2020

Ihr Zeichen:

Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Bearbeiter: Dr. Markus Agthe

Telefon: 03 55 / 79 79 69

Telefax: 03 55 / 79 79 75

E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.deInternet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

4. Mai 2020

Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B169“, Drebkau (SPN)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Im engeren Bereich des o. g. Vorhabens selbst sind bisher keine Bodendenkmale bekannt geworden. Es besteht jedoch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung. Diese ergibt sich einerseits aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmalen (Urgeschichtliche Siedlung Drebkau Fpl. 10; Bodendenkmal Denkmalliste Nr. 1201455), deren Ausdehnung derzeit unbekannt ist, und andererseits – per Analogieschluss – wegen der siedlungstopographisch für ur- und frühgeschichtliche Perioden typischen Lage des Planareals am Niederungs- bzw. Gewässerrand. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.

Zu Ihrer eigenen Planungssicherheit halten wir in einem solchen Falle eine archäologische Bestandsanalyse für erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu verweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem Funden eine Unterbrechung von Tiefbauarbeiten notwendig wird, die durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann.

Diese Bestandsanalyse muss im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen stattfinden, um bei Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz im Untergrund möglicherweise noch planerisch reagieren zu können. Sie kann zunächst ohne großen Aufwand und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Weiteres kann jederzeit bei einem gemeinsamen Gesprächstermin erörtert werden.

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.